

davnosti) vor (Art. 205). Dahinter steht eine Art gerichtlicher Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand bei Versäumung der Klageverjährungsfrist infolge eines in der Person des Klägers liegenden und in den letzten sechs Monaten der Verjährungsfrist bestehenden triftigen Grundes (*uvážitel'naja pričina*). Das Gesetz zählt hierfür exemplarisch die Fälle schwerer Krankheit, hilflosen Zustandes oder Analphabetismus auf.

IX. Erlöschen von Schuldverhältnissen

Das Erlöschen von Schuldverhältnissen (*prekraščenje objazatel'stv*) ist Gegenstand des 26. Kapitels des ZGB (Art. 407–419). Namentlich erlischt ein Schuldverhältnis durch ordnungsgemäße **Erfüllung** (*nadležšašće ispolnenije*, Art. 408 Abs. 1), **Leistung an Erfüllungs statt** (oder auch „Abstandsleistung“, *otstupnoe*, Art. 409 S. 1), **Aufrechnung** (*začet*, Art. 410), Zusammenfallen von Gläubiger und Schuldner (*sovpadenie dolžnika i kreditora v odnom lice*, Art. 413), Schuldumwandlung (*novacija*, Art. 414 Abs. 1), Schuldverlass (*proščénije dolga*, Art. 415), **Unmöglichkeit** der Erfüllung (*nevozmožnost' ispolnenija*, Art. 416 Abs. 1), Tod von Schuldner oder Gläubiger bei Bindung der Erfüllung an die Person des Schuldners oder Gläubigers (Art. 418 Abs. 1 und 2) und Liquidation der als Schuldner oder Gläubiger beteiligten juristischen Person (Art. 419).

§ 12. Gesetzliche Schuldverhältnisse

Stefan Hans Kettler

Gesetzliche Schuldverhältnisse sind nach deutscher Terminologie schuldrechtliche Beziehungen, welche nicht durch den Rechtsbindungswillen der Parteien entstehen, sondern kraft Gesetzes aufgrund bestimmter Verhaltensweisen oder Umstände. Derartige Schuldverhältnisse entstehen namentlich durch die Begehung einer unerlaubten Handlung, die Übernahme einer Geschäftsführung ohne Auftrag sowie den Eintritt einer ungerechtfertigten Bereicherung. Die russische Doktrin fasst diese – in Abgrenzung zu den vertraglichen Schuldverhältnissen (*dogovornye objazatel'stva*) – unter dem Begriff „außervertragliche Schuldverhältnisse“ (*vnedogovornye objazatel'stva*) zusammen. Ebenso wie das deutsche BGB ordnet das ZGB sämtliche der genannten Rechtsverhältnisse in das besondere Schuldrecht ein (Abschnitt 4 „Einzelne Arten von Verbindlichkeiten“ [*Otdel'nye vidy objazatel'stv*]).

I. Unerlaubte Handlungen

Literatur: *Kudinov*, Objazatel'stva vsledstvie pričinenija vreda i neosnovatel'nogo obogaščeniija (Verbindlichkeiten infolge von Schadensverursachung und von ungerechtfertigter Bereicherung), Moskau 2006; *Poljakov*, Otvetstvennost' po objazatel'stvam vsledstvie pričinenija vreda (Die Haftung bei Verbindlichkeiten infolge von Schadensverursachung), Moskau 1998; *Sabunina*, Ponjatie i osobennosti voznikovenija objazatel'stva vsledstvie pričinenija vreda (Begriff und Besonderheiten der Entstehung einer Verbindlichkeit infolge von Schadensverursachung; [Diss.]), Uljanowsk 2004.

Gesetzestexte in deutscher Übersetzung: *Solotych*, Das Zivilgesetzbuch der Russischen Föderation – Erster Teil. Textübersetzung mit Einführung (Übersetzung aus dem Russischen), 1996; *dies.*, Das Zivilgesetzbuch der Russischen Föderation – Zweiter Teil. Textübersetzung mit Einführung (Übersetzung aus dem Russischen), 2001.

1. Systematik

a) Regelungen innerhalb des ZGB

Das Deliktsrecht ist überwiegend in Kapitel 59 des ZGB geregelt („Verbindlichkeiten infolge von Schadensverursachung“ [*Objazatel'stva vsledstvie pričinenija vreda*]), das aus vier Unterkapiteln besteht:

- § 1 „Allgemeine Bestimmungen über den Ersatz von Schaden“ (Art. 1064–1083), worin nicht nur die verschiedenen Haftungsgründe, sondern u. a. auch Grundsätze zur Bemessung der Höhe des Schadensersatzes normiert werden;
- § 2 „Ersatz von Schaden, der dem Leben oder der Gesundheit einer Person zugefügt wurde“ (Art. 1084–1094), welcher den Sonderfall der Personenschäden behandelt;
- § 3 „Ersatz von Schaden, der durch Mängel an Waren, Arbeiten oder Dienstleistungen verursacht wurde“ (Art. 1095–1098), welcher u. a. das Produkthaftungsrecht enthält; und
- § 4 „Ersatz moralischen Schadens“ (Art. 1099–1101), worin Regelungen zum Ausgleich immaterieller Schäden zu finden sind.

b) Sondergesetze außerhalb des ZGB

Zahlreiche Spezialfälle deliktischer Haftung sind in Sondergesetzen enthalten.

Hierzu zählt vor allem das Umwelthaftungsrecht, das u.a. geregelt ist in Kapitel 14 des Umweltschutzgesetzes (*Federal'nyj zakon ob ochrane okružajuščej credy*),¹ Kapitel 13 des Bodengesetzbuches (*Zemel'nyj kodeks RF*),² Kapitel 13 des Forstgesetzbuches (*Lesnoj kodeks RF*),³ Kapitel 7 des Wassergesetzbuches (*Vodnyj kodeks RF*)⁴ und Kapitel 7 des Gesetzes über die Fischerei und den Schutz biologischer Wasserressourcen (*Federal'nyj zakon o rybolovstve i sochranenii vodnych biologičeskich resursov*).⁵

Ferner sind im Zusammenhang mit der Beförderung von Gütern typischerweise auftretende Schadensfälle u.a. im Binnenwassertransportgesetzbuch (*Kodeks vnutrennogo vodnogo transporta RF*)⁶ und im Seehandelsschiffahrtsgesetzbuch (*Kodeks torgovogo moreplavanija RF*)⁷ detailliert angesprochen, etwa hinsichtlich der Haftung bei Schiffshavarien und -kollisionen, Ölverschmutzungen und durch gefährliches Frachtgut verursachten Schäden.

c) Verhältnis zwischen Delikts- und Vertragshaftung

Nach überwiegender Meinung ist das Deliktsrecht nur anwendbar, wenn zwischen Schädiger und Geschädigtem keine Vertragsbeziehung besteht. Das Vertragshaftungsrecht geht also grundsätzlich dem Deliktsrecht vor und schließt dessen Anwendbarkeit aus.

Von diesem Grundsatz macht das ZGB zahlreiche Ausnahmen. So werden Personenschäden, die einer natürlichen Person bei der Erfüllung vertraglicher Pflichten entstehen, nach dem Deliktsrecht ersetzt, sofern nicht gesetzlich oder vertraglich weitergehende Ansprüche vorgesehen sind (Art. 1084). Eine derartige Privilegierung des Geschädigten gilt auch für Personenschäden aus der mangelhaften Erfüllung eines Personenbeförderungsvertrages (Art. 800). Personen- und Vermögensschäden, die einer als Verbraucher auftretenden natürlichen Person durch Mängel an Produkten, Arbeits- oder Dienstleistungen entstehen, werden unabhängig vom Bestehen eines Vertragsverhältnisses nach dem Deliktsrecht ersetzt (Art. 1095). In Einzelfällen ordnet das ZGB auch ausdrücklich die Anwendung (nur) der deliktsrechtlichen Bestimmungen an, namentlich bei Personen- oder Vermögensschäden infolge von Mängeln des Gegenstandes einer Schenkung (Art. 580). Letzteres soll offenbar den unentgeltlich zuwendenden Schädiger privilegieren.

Der allgemeine Vorrang des Vertrags- gegenüber dem Deliktsrecht hat vielfach allerdings keine Auswirkungen auf den Inhalt des Anspruchs, weil in beiden Fällen jeweils eine Schuldvermutung zu Lasten des Schadensverursachers gilt (Art. 401 Abs. 2 und 1064 Abs. 2), keine Unterscheidung zwischen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen getroffen wird (Art. 402f. und 1068) und für deliktische Ansprüche in der absoluten Mehrzahl der Fälle dieselben Verjährungsregeln gelten wie für solche vertraglicher Art.

¹ Gesetz vom 10. 1. 2002, Nr. 7-FZ, SZ RF 2002, Nr. 2, Pos. 133.

² Gesetz vom 25. 10. 2001, Nr. 136-FZ, SZ RF 2001, Nr. 44, Pos. 4147.

³ Gesetz vom 4. 12. 2006, Nr. 200-FZ, SZ RF 2006, Nr. 50, Pos. 5278.

⁴ Gesetz vom 3. 6. 2006, Nr. 74-FZ, SZ RF 2006, Nr. 23, Pos. 2381.

⁵ Gesetz vom 20. 12. 2004, Nr. 166-FZ, SZ RF 2004, Nr. 52 Teil I, Pos. 5270.

⁶ Gesetz vom 7. 3. 2001, Nr. 24-FZ, SZ RF 2001, Nr. 11, Pos. 1001.

⁷ Gesetz vom 30. 4. 1999, Nr. 81-FZ, SZ RF 1999, Nr. 18, Pos. 2207.

2. Voraussetzungen der allgemeinen deliktischen Haftung

a) Schaden

Zentrale Norm des Deliktsrechts ist Art. 1064, dessen Abs. 1 einen **generellen Schadensersatzanspruch** für jegliche Schädigung gewährt (sog. „Generaldelikt“, *general'nyj delikt*) und damit eine Funktion übernimmt, die derjenigen von Art. 1382 des französischen *Code Civil* vergleichbar ist. Hiernach sind Schäden (*vred*), die einem Bürger (d. h. einer natürlichen Person) an seiner Person oder seinem Vermögen zugefügt werden, sowie dem Vermögen juristischer Personen zugefügte Schäden in vollem Umfang von dem Schadensverursacher zu ersetzen (Art. 1064 Abs. 1 S. 1). Im Unterschied zu § 823 BGB verlangt Art. 1064 keine Verletzung eines geschützten Rechtsgutes, sondern bezieht sich auf Schäden an der „Person“ bzw. „Persönlichkeit“ (*ličnost'*) und ausdrücklich auch auf Vermögensschäden (*imuščestvo*).

Das ZGB erkennt auch von natürlichen Personen erlittene **immaterielle Schäden** an, die es als „moralischer Schaden“ (*moral'nyj vred*) bezeichnet (Art. 151 S. 1, Art. 1101 Abs. 1). Dieser wird in Art. 151 S. 1 als körperliches oder moralisch-geistiges Leiden definiert, das sich auf einer natürlichen Person zustehende immaterielle Rechtsgüter bezieht, wie Leben und Gesundheit, Ansehen und geschäftlichen Ruf, Unantastbarkeit des Privatlebens, Vertraulichkeit persönlicher oder familiärer Geheimnisse, Fortbewegungsfreiheit, Recht am eigenen Namen, Urheberrecht und andere geschützte Rechte an den Ergebnissen geistiger Tätigkeit.⁸ In derartigen Fällen kann das Gericht die Verpflichtung des Verletzers aussprechen, dem Geschädigten zum Ausgleich einen bestimmten Geldbetrag zu zahlen (Art. 1099 Abs. 1 i.V.m. 151 S. 1).

b) Kausalität

Die Notwendigkeit einer Kausalverbindung zwischen dem schädigenden Verhalten und dem eingetretenen Schaden kommt im Russischen durch das Partizip „verursacht“ (*pričinnennyj*), das in der obigen Übersetzung mit „zugefügt“ wiedergegeben ist, zum Ausdruck. Die in diesem Zusammenhang vertretenen Kausalitätslehren stimmen weitgehend mit denjenigen überein, die auch im Leistungsstörungenrecht existieren.⁹ Das schädigende Verhalten kann dabei in einem positiven Tun oder einem Unterlassen bestehen,¹⁰ soweit eine Pflicht zum Handeln bestand. Durch Gesetz kann die Ersatzpflicht aber auch einer Person auferlegt werden, die den Schaden nicht verursacht hat (Art. 1064 Abs. 1 S. 2).

c) Rechtswidrigkeit

Dass auch die Rechtswidrigkeit der schadensverursachenden Handlung oder Unterlassung Anspruchsvoraussetzung ist, folgt im Umkehrschluss aus Art. 1064 Abs. 3 S. 1, wonach durch rechtmäßige Handlungen verursachte Schäden nur in den gesetzlich bestimmten Fällen zu ersetzen sind. Ein Verhalten ist rechtswidrig, wenn es zugleich eine Rechtsnorm und ein subjektives Recht einer konkreten Person ver-

⁸ Postanovlenie Plenuma Verchovnogo Suda RF vom 20. 12. 1994 „Einige Fragen zur Anwendung der Gesetze über den Ausgleich moralischen Schadens“ (*Nekotorye voprosy primeneni-ja zakonodatel'stva o kompensacii moral'nogo vreda*), Nr. 10, i. d. F. vom 6. 2. 2007, Ziff. 2.

⁹ Siehe § 11 VI 1 b in diesem Buch.

¹⁰ Im Zusammenhang mit der Haftung für immaterielle Schäden stellt Art. 1099 Abs. 2 das Unterlassen ausdrücklich dem positiven Tun gleich.

letzt. Die Rechtswidrigkeit entfällt u.a. bei Vorliegen einer wirksamen Einwilligung des Verletzten sowie bei Handeln des Schädigers in Notwehr (Art. 1066).

d) Verschulden

Das Erfordernis eines Verschuldens des Schadensverursachers geht aus Art. 1064 Abs. 2 S. 1 hervor. Danach wird dieser von der Ersatzpflicht befreit, wenn er beweist, dass der Schaden nicht durch seine Schuld verursacht worden ist. Es besteht also eine widerlegbare **Verschuldensvermutung** gegen den Schadensverursacher. Grundsätzlich haftet niemand für Schäden, die er im Zustand der Schuldunfähigkeit verursacht hat, d.h. in dem er seine Handlungen nicht steuern oder deren Bedeutung nicht verstehen konnte (Art. 1078 Abs. 1 S. 1). Etwas anderes gilt nur, wenn sich der Schadensverursacher durch alkoholische Getränke, Betäubungsmittel oder auf andere Weise selbst in diesen Zustand versetzt hat (Art. 1078 Abs. 2). Überdies ist bei Personenschäden eine Billigkeitshaftung möglich (Art. 1078 Abs. 1 S. 2).

Das ZGB erwähnt ausdrücklich die Möglichkeit, durch Gesetz Personen haftbar zu machen, die an der Schadensverursachung keine Schuld trifft (Art. 1064 Abs. 2 S. 2). Viele derartige Konstellationen **verschuldensunabhängiger Haftung** sind bereits im ZGB selbst enthalten. Der in der Praxis wichtigste Fall ist die noch anzusprechende Haftung für Mängel an Produkten, Arbeits- und Dienstleistungen (Art. 1095), von der sich der Schadensverursacher nur durch den Beweis befreien kann, dass der Schaden durch höhere Gewalt oder – im Falle der eigentlichen Produkthaftung – durch unsachgemäße Nutzung oder Aufbewahrung der Ware entstanden ist (Art. 1098). Ebenfalls setzt die Haftung für Schäden, die aus Quellen erhöhter Gefahr herrühren (z.B. der Benutzung von Transportmitteln, Hochspannungsstrom, Atomenergie, Sprengstoff, hochgiftigen Stoffe u. Ä.), kein Verschulden voraus und wird nur durch höhere Gewalt oder Vorsatz des Verletzten ausgeschlossen (Art. 1079 Abs. 1 S. 1). Ferner haftet die RF verschuldensunabhängig für Schäden, die natürlichen Personen durch bestimmte rechtswidrige Akte von Untersuchungs- und Ermittlungsbehörden, Staatsanwaltschaft und Gerichten entstanden sind, wie etwa eine strafrechtliche Verurteilung oder die Anordnung von Untersuchungshaft (Art. 1070 Abs. 1). Unter bestimmten Umständen ist auch die Haftung für immaterielle Schäden verschuldensunabhängig, nämlich u.a. für durch Quellen erhöhter Gefahr verursachte Personenschäden, für rechtswidrige strafrechtliche oder administrative Maßnahmen sowie für die Verbreitung von Tatsachen, die die Ehre, die Würde oder das geschäftliche Ansehen einer Person verletzen (Art. 1100).

e) Deliktsfähigkeit

Die Deliktsfähigkeit (*deliktosposobnost'*) einer Person richtet sich im Wesentlichen nach ihrer **Geschäftsfähigkeit** (*sdelkosposobnost'*), beginnt also mit Vollendung des 14. Lebensjahres (Art. 1073 Abs. 1). Minderjährige im Alter von 14 bis 18 Jahren sind in vollem Umfang deliktstfähig und haften somit nach den allgemeinen Vorschriften (Art. 26 Abs. 3 S. 2, Art. 1074 Abs. 1).

Während für geschäftsunfähig erklärte Personen generell nicht deliktstfähig sind (Art. 1076 Abs. 1), behalten Personen, die infolge ihres übermäßigen Genusses von **alkoholischen Getränken** oder Betäubungsmitteln für nur beschränkt geschäftstfähig erklärt werden, sehr wohl ihre Deliktstfähigkeit und haften daher für die von ihnen verursachten Schäden weiter selbst (Art. 30 Abs. 1 S. 5 Alt. 2, Art. 1077).

3. Sonderfälle der deliktischen Haftung

a) Haftung für durch Minderjährige und nicht geschäftsfähige Personen verursachte Schäden

Für Schäden, die durch **Minderjährige** im Alter unter 14 Jahren verursacht werden, haften die leiblichen Eltern bzw. die Adoptiveltern oder der Vormund, sofern sie nicht die zu ihren Lasten bestehende Verschuldensvermutung durch den Beweis widerlegen, dass sie an der Schadensentstehung keine Schuld tragen (Art. 28 Abs. 2 S. 2, Art. 1073 Abs. 1). Allerdings ist bei Personenschäden die Möglichkeit einer vollständigen oder teilweisen Billigkeitshaftung vorgesehen, falls der inzwischen geschäftsfähig Gewordene über ausreichende Finanzmittel verfügt (Art. 1073 Abs. 4 S. 2). Dagegen haften die leiblichen Eltern bzw. die Adoptiveltern oder die Pfleger Minderjähriger im Alter von 14 bis 18 Jahren nur dann allein oder anteilig mit dem Minderjährigen, wenn dessen Mittel zum Ersatz des Schadens nicht ausreichen (Art. 1074 Abs. 2 S. 1).

Verursacht eine für **geschäftsunfähig** erklärte Person einen Schaden, so hat ihn im Regelfall ihr Vormund zu ersetzen (Art. 1076).

b) Haftung für Mängel an Produkten, Arbeits- und Dienstleistungen

Für Personen- oder Vermögensschäden, die einer natürlichen Person durch Produkt-, Arbeits- oder Dienstleistungsmängel entstehen, haftet der Verkäufer oder der Hersteller der Ware oder der Erbringer der Arbeits- oder Dienstleistung unabhängig vom Bestehen einer Vertragsbeziehung mit dem Verletzten (Art. 1095 S. 1). Dasselbe gilt für Schäden, die auf unrichtige oder unvollständige Informationen über die betreffenden Produkte, Arbeits- oder Dienstleistungen zurückzuführen sind. Bei fehlerhaften Arbeits- oder Dienstleistungen bzw. unrichtigen oder unvollständigen Informationen hierüber richtet sich der Ersatzanspruch zwingend gegen den Leistungserbringer, bei fehlerhaften Waren bzw. unrichtigen oder unvollständigen Informationen hierüber kann sich der Verletzte den Anspruchsgläubiger – Verkäufer oder Hersteller – frei aussuchen (Art. 1096 Abs. 1–3). Voraussetzung ist immer, dass die Ware, Arbeits- oder Dienstleistung nicht zur Nutzung im Rahmen einer unternehmerischen Tätigkeit, sondern zum Zwecke des privaten Verbrauchs erworben wurde (Art. 1095 S. 2).

Wie bereits angesprochen, ist die Haftung **verschuldensunabhängig** (Art. 1095 S. 1).

c) Staatshaftung

Für durch rechtswidrige Handlungen oder Unterlassungen ihrer Organe verursachte Schäden haftet das jeweilige staatliche Rechtssubjekt (Art. 1069).

Wie oben erwähnt, haftet für die Folgen bestimmter rechtswidriger Akte von Untersuchungs- und Ermittlungsbehörden, Staatsanwaltschaft und Gerichten verschuldensunabhängig die RF (Art. 1070 Abs. 1).

d) Haftung für Arbeitnehmer und sonstige Gehilfen

Für Schäden, die ein Arbeitnehmer in Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten verursacht, haftet grundsätzlich der Arbeitgeber (Art. 1068 Abs. 1). Dasselbe gilt für sonstige Gehilfen, die im Auftrag und unter Aufsicht des Geschäftsherrn tätig werden, wobei in allen Fällen das Unterlassen trotz Pflicht zum Tätigwerden dem positiven Handeln gleichsteht (Art. 1068 Abs. 2). Eine Exkulpationsmöglichkeit wie in § 831 Abs. 1 S. 2 BGB sieht das Gesetz nicht vor.

4. Art und Umfang der Schadensersatzpflicht

Nach Art. 1064 Abs. 1 S. 3 kann durch Gesetz oder Vertrag die Pflicht des Schadensverursachers begründet werden, an den Geschädigten einen über den Ersatz des entstandenen Schadens hinausgehenden Ausgleich zu leisten. Aus dem Umkehrschluss folgt der Regelfall, nämlich die Funktion des Deliktsrechts als **reines Schadensausgleichsrecht**. Das im anglo-amerikanischen Recht anzutreffende Institut des Schadensersatzes mit Strafcharakter (sog. *punitive damages*) ist dem russischen Recht somit grundsätzlich fremd. Ausnahmsweise kann aber durch Gesetz bestimmt werden, dass ein Ausgleich zu leisten ist, der von seinem Umfang her über das Maß des zur Wiederherstellung Erforderlichen hinausgeht (Art. 1064 Abs. 1 S. 3).

a) Materielle Schäden

In Abhängigkeit von den Umständen des Einzelfalles kann das Gericht den Ersatzpflichtigen zur Wiederherstellung *in natura* oder zur Leistung von Schadensersatz in Geld verurteilen (Art. 1082). Bei Personenschäden ist neben den Heilungskosten auch das entgangene Arbeitseinkommen zu ersetzen (Art. 1085 Abs. 1).

b) Immaterielle Schäden

Bei immateriellen Schäden bestimmt sich die Höhe des Schadensersatzes nach den Umständen des Einzelfalles, zu denen neben dem Verschuldensgrad des Schädigers u. a. das Ausmaß des subjektiven Leidens des Geschädigten zählt (Art. 1099 Abs. 1 i. V. m. 151 S. 2 und 3, Art. 1101 Abs. 2 S. 1). Dabei sind ausdrücklich die Gebote von Vernunft und Gerechtigkeit zu beachten (Art. 1101 Abs. 2 S. 2).

c) Mitverschulden des Verletzten und Vermögenslage des Verletzers

Ein etwaiges grobes Mitverschulden des Verletzten wirkt sich zwingend mindernd auf die Höhe des Schadensersatzes aus (Art. 1083 Abs. 2 S. 1), wobei im Falle der verschuldensunabhängigen Haftung bei fehlendem Verschulden des Schädigers sogar von der Ersatzpflicht gänzlich abgesehen werden kann, soweit diese nicht Personenschäden betrifft (Art. 1083 Abs. 2 S. 2 u. 3).

Grundsätzlich steht es im Ermessen des Gerichts, auch die Vermögenslage des Verletzers zu dessen Gunsten mit einzubeziehen, es sei denn, die den Schaden zufügenden Handlungen wurden vorsätzlich ausgeführt (Art. 1083 Abs. 3).

II. Geschäftsführung ohne Auftrag

Literatur: *Balykin*, Dejstvija v čužom interese bez poručenija (Handlungen im fremden Interesse ohne Auftrag [Diss.]) Rjasan 2002; *Karchalev*, Objazatel'stvo iz dejstvij v čužom interese bez poručenija (Die Verbindlichkeit aus Handlungen im fremden Interesse ohne Auftrag), *Zakonnost'* 2008, Nr. 12, S. 36–38; *Mel'nik*, Dejstvija v čužom interese bez poručenija: juridičeskaja priroda i pravovye posledstvija (Handlungen im fremden Interesse ohne Auftrag: Rechtsnatur und Rechtsfolgen; [Diss.]), St. Petersburg 2006.

1. Voraussetzungen

Ausgangsnorm der Geschäftsführung ohne Auftrag (*dejstvija v čužom interese bez poručenija*¹¹) ist Art. 980 Abs. 1. Danach hat eine Person, die ohne Auftrag, ander-

¹¹ Wörtlich: „Handlungen im fremden Interesse ohne Auftrag“.

weitige Weisung oder im Vorhinein versprochene Zustimmung eines anderen in der Absicht tätig wird, Schaden von dessen Person oder Vermögen abzuwenden, eine diesem obliegende Verbindlichkeit zu erfüllen oder in dessen sonstigen rechtmäßigen Interessen zu handeln (**Handlungen im fremden Interesse**), hierbei die Interessen und den tatsächlichen oder mutmaßlichen Willen des Geschäftsherrn zu beachten und die nach den konkreten Umständen erforderliche Fürsorge und Umsicht anzuwenden (Art. 980 Abs. 1). Erforderlich sind demnach ein zielgerichtetes Tätigwerden im fremden Interesse, d.h. zum Nutzen einer anderen (dem Geschäftsführer nicht zwingend bekannten) Person, ohne Veranlassung seitens irgendeiner anderen Person (nicht notwendig des Geschäftsherrn) und unter Beachtung der Interessen und des wirklichen oder wahrscheinlichen Willens des Geschäftsherrn sowie unter Anwendung der erforderlichen Sorgfalt. Die Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag finden hingegen keine Anwendung, soweit das Tätigwerden zum Zwecke der Unterstützung eines Staatsdieners bei der Erfüllung seiner Amtsaufgaben erfolgt (Art. 980 Abs. 2).

2. Rechtsfolgen

Der Geschäftsführer hat den Geschäftsherrn schnellstmöglich von der Geschäftsführung in Kenntnis zu setzen und seine Entscheidung über die **Genehmigung** der erfolgten Geschäftsführung abzuwarten (Art. 981 Abs. 1). Genehmigt sie der Geschäftsherr, so gelten die Vorschriften zum gewöhnlichen Auftrag (d.h. Kapitel 49, Art. 971–979) oder zu demjenigen Vertragstypus, welchem die vorgenommenen Tätigkeiten entsprechen, wobei die Genehmigung in jedem Fall formfrei möglich ist (Art. 982); lehnt der Geschäftsherr die Genehmigung ab, so entstehen ab der Kenntnisnahme des Geschäftsführers von der Ablehnung zu seinen Lasten keinerlei Verpflichtungen mehr (Art. 983 Abs. 1), wobei der Wille des Geschäftsherrn unbeachtlich ist, wenn die Geschäftsführung der Abwendung einer Lebensgefahr oder der Erfüllung von Unterhaltspflichten des Geschäftsherrn dient (Art. 983 Abs. 2).

Notwendige Verwendungen und tatsächlich entstandene Schäden kann der Geschäftsführer vom Geschäftsherrn ersetzt verlangen (Art. 984 Abs. 1 S. 1). Eine Entlohnung für die erfolgreiche Geschäftsführungshandlung kann der Geschäftsführer im Regelfall nicht verlangen (Umkehrschluss aus Art. 985).

Handelte der Geschäftsführer nicht unmittelbar zur Wahrung der Interessen einer anderen Person, weil er etwa irrtümlich davon ausging, im eigenen Interesse tätig zu werden, und führte dies zu einem Vermögenszuwachs bei dem vermeintlichen Geschäftsherrn, so findet der Ausgleich über die Regeln der ungerechtfertigten Bereicherung statt (Art. 987).

Im Laufe der Geschäftsführung entstandene **Schäden** werden unabhängig davon, ob der Verletzte der Geschäftsherr oder ein Dritter ist, nach den Vorschriften über die unerlaubte Handlung ausgeglichen (Art. 988).

Der Geschäftsführer ist dem Geschäftsherrn zur **Rechenschaft** über erzielte Einnahmen und getätigte Ausgaben verpflichtet (Art. 989).

III. Ungerechtfertigte Bereicherung

Literatur: *Kudinov*, Objazatel'stva vsledstvie pričinenija vreda i neosnovatel'nogo obogaščenija (Verbindlichkeiten infolge von Schadensverursachung und von ungerechtfertigter Bereicherung), Moskau 2006; *Novak*, Neosnovatel'noe obogaščenje v teorii rossijskogo graždanskogo prava (Die Ungerechtfertigte Bereicherung in der Theorie des russischen Zivilrechts), Vestnik graždanskogo prava. Naučnyj žurnal 2007, Nr. 1, Bd. 7, S. 5–44; *Perkunov*, Neosnovatel'noe